

## Beilage 2474

(Vergl. Beilagen 2362, 2462)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausfuhr von Kunstwerken** (Beilage 2362)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-  
pflogen und beschlossen,

1. § 8 folgende Fassung zu geben:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft;

2. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert  
zuzustimmen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:

(gez.) Hagen

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Behnner

## Beilage 2475

(Vergl. Beilagen 2436, 2466)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes über Unterhalts-  
beihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** (Beilage 2436)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-  
pflogen und beschlossen,

dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:

(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Zita Behnner

## Beilage 2476

(Vergl. Beilagen 2406, 2466)

### Beschluß

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Beschel und Ge-  
nossen betreffend Gesetzentwurf über die Ge-  
währung von Unterhaltsbeihilfen an Angehörige  
von Kriegsgefangenen (Beilage 2406)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-  
pflogen und beschlossen,

den Antrag abzulehnen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:

(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Zita Behnner

## Beilage 2477

(Vergl. Beilagen 2363, 2434)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Beschluß des Senats vom 11. April 1949 zum  
Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche  
Stellung der Landräte und Bürgermeister  
(Beilage 213)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-  
pflogen und beschlossen,

1. Art. 7 abweichend von den Einwendungen des  
Senats folgende Fassung zu geben:  
Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stell-  
vertreter, die schuldhaft die ihnen obliegenden  
Amtspflichten oder durch ein ehrloses oder  
unsittliches Verhalten die Achtung, die ihr Amt  
erfordert, gräßlich verleihen, machen sich eines  
Dienstvergehens schuldig;
2. der Einwendung des Senats zu Art. 9 Rechnung  
zu tragen;
3. den übrigen Einwendungen des Senats nicht  
Rechnung zu tragen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:

(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Zita Behnner